



VERFAHRENSORDNUNG

SONNTAG & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER, RECHTSANWÄLTE

STAATLICH ANERKANNTE GÜTESTELLE NACH § 794 ABS. 1 NR. 1 ZPO

NIEDERLASSUNGEN AUGSBURG UND MÜNCHEN

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Verfahrensordnung gestaltet die Rechts- und Parteistellung der Beteiligten im Rahmen eines Mediations -/ Güteverfahrens (nachfolgend: „Güteverfahren“) vor der Sonntag & Partner Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mit den Niederlassungen in Augsburg und München als staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) (nachfolgend: „Gütestelle“).

Die Verfahrensordnung findet keine Anwendung hinsichtlich eines bei bestimmten zivilgerichtlichen Verfahren zwingend vorgeschriebenen Schlichtungsversuchs nach Maßgabe von Art. 1 des Bayerischen Schlichtungsgesetzes.

Das Verfahren vor der Gütestelle ist in allen zivilgerichtlichen Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert möglich, soweit die Parteien berechtigt sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und ihre Streitigkeiten selbst beizulegen. Das Güteverfahren wird von einem Schlichter / Mediator (nachfolgend: „Schlichter“) der Gütestelle nach dieser Verfahrensordnung geleitet.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anwendungsbereich	3
2. Grundsätze des Verfahrens	3
3. Einleitung des Güteverfahrens, Antragsgebühr	4
4. Bestimmung des Termins	5
5. Persönliches Erscheinen der Parteien	5
6. Durchführung des Termins	6
7. Beendigung des Verfahrens	6
8. Vereinbarung, Protokoll	7
9. Aufbewahrungspflichten	8
10. Vollstreckung	8
11. Verhandlungsgebühren und Auslagen	8
12. Kostentragung, Erstattung von Auslagen	9
13. Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht	9
14. Haftung	10
15. Schlussbestimmungen	10
16. Inkrafttreten	10

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Sonntag & Partner Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft ist mit den Niederlassungen in Augsburg und München eine staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Aus vor einer staatlich anerkannten Gütestelle protokollierten Vergleichen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Durch die Einreichung des Antrages auf Durchführung eines Güteverfahrens bei der Gütestelle wird die Verjährung von Ansprüchen gehemmt.
- 1.2 Parteien im Sinne dieser Verfahrensordnung sind der oder die Antragssteller (m/w) (nachfolgend: „Antragssteller“) und der oder die Antragsgegner (m/w) (nachfolgend: „Antragsgegner“).
- 1.3 Das Güteverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien berechtigt sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und ihre Streitigkeiten selbst beizulegen.

2. Grundsätze des Verfahrens

- 2.1 Im Rahmen des Güteverfahrens soll mit Hilfe des Schlichters eine interessengerechte Einigung zwischen den Parteien erzielt werden. Bei dem Güteverfahren handelt es sich um kein förmliches Gerichts – oder Schiedsgerichtsverfahren.
- 2.2 Der Schlichter ist neutral, unabhängig und unparteilich. Der Schlichter darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Güteverfahrens ist, als Parteivertreter anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten bzw. bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Güteverfahrens gilt dies auch nach Abschluss des Güteverfahrens. Die vorherige Beratung von einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Güteverfahrens ist zulässig. Sie wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Güteverfahrens offen gelegt.
- 2.3 Der Schlichter lässt sich im Güteverfahren allein von den erkennbaren Interessen der Parteien leiten und versucht, diese in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage zum Ausgleich zubringen und eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.
- 2.4 Der Schlichter fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält. Zu diesem Zweck wird er unverbindliche Vorschläge und Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen.
- 2.5 Der Schlichter und seine Hilfspersonen sind in allen Angelegenheiten, die das Güteverfahren betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- 2.5.1 Die Parteien verpflichten sich, den Schlichter und seine Hilfspersonen in einem nachfolgendem Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die Ihnen während und im Zusammenhang mit dem Güteverfahren offenbart werden.
- 2.5.2 Die Parteien verpflichten sich weiterhin, Ansichten oder Vorschläge der anderen Partei in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeiten, Eingeständnisse der anderen Parteien im Laufe des Güteverfahrens, Vorschläge des Schlichters und die Tatsache, dass die andere Partei ihre Bereitschaft gezeigt hat, einen Vergleichsvorschlag des Schlichters anzunehmen, nicht als Beweis in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen, gleichgültig, ob sich das Verfahren auf eine Streitigkeit bezieht, die Gegenstand des Güteverfahrens war oder nicht.
- 2.5.3 Der Schlichter und seine Hilfspersonen werden in dieser Hinsicht von bestehenden Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrechten Gebrauch machen.
- 2.6 Ist der Schlichter Rechtsanwalt, unterliegt er den gesetzlichen und berufsrechtlichen Geboten hinsichtlich der Verschwiegenheit unter Rücksichtnahme auf das Parteiinteresse, also insbesondere die §§ 43 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie den Vorschriften der beschlossenen Berufsordnung der Rechtsanwälte in ihrer jeweils geltenden Fassung. Insbesondere steht ihm hinsichtlich der Tatsachen, welche das Güteverfahren betreffen, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, § 53 Abs. 1 Satz 3 StPO).

3. Einleitung des Güteverfahrens, Antragsgebühr

- 3.1 Das Güteverfahren wird durch Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann in Textform (Post, Telefax) eingereicht oder mündlich zur Niederschrift bei der Gütestelle gestellt werden. Im Falle der mündlichen Antragsstellung ist der Antrag nachträglich schriftlich zu genehmigen.
- 3.2 Soll die Verjährung eines Anspruchs gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) oder eine andere gesetzliche Folge der Anrufung einer staatlich anerkannten Gütestelle erreicht werden, so ist die Durchführung eines Güteverfahrens schriftlich oder per Telefax bei der Gütestelle zu beantragen. Der Güteantrag muss folgende Angaben enthalten:
 - 3.2.1 Die Namen, bei juristischen Personen auch deren gesetzliche Vertreter, sowie die ladungsfähigen Anschriften.
 - 3.2.2 Eine kurze Darstellung der Streitsache und den Gegenstand des Begehrens. Der Antrag ist von der antragsstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben. Im Falle einer Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Gütestelle oder des An-

tragsgegners vom Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht des Antragsstellers nachzureichen. Hierzu kann die Gütestelle eine Frist setzen.

- 3.3 Dem Güteantrag sind die für die förmlichen Zustellungen erforderlichen Abschriften für die Parteien und gegebenenfalls beizuziehender Dritter beizufügen. Ergänzend gilt § 130 Nr. 1 ZPO.
- 3.4 Der Antrag wird per Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben/Rückschein dem Antragsgegner zugestellt. Mit der Bekanntgabe wird der Antragsgegner aufgefordert, zu erklären, ob er in das Güteverfahren eintreten möchte. Der Antragsgegner ist hierbei auf die Folgen eines Nichtreagierens nach Nr. 7.1.4 hinzuweisen.
- 3.5 Die Kosten für die Einleitung des Güteverfahrens, die Zustellung an den Antragsgegner und gegebenenfalls die Feststellung des Scheiterns des Verfahrens trägt ohne Rückzahlungsanspruch – mangels anderer individueller Vereinbarung – der Antragsteller. Die Gütestelle berechnet hierfür eine Antragsgebühr in Höhe von EUR 230,00 (inkl. Auslagenpauschale) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Antragsgebühr entsteht mit Einreichung des Güteantrages und wird sofort fällig. Wird der Güteantrag vor der Zustellung zurück genommen, ermäßigt sich die Antragsgebühr auf EUR 30,00 (inkl. Auslagenpauschale) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.6 Mit der Antragsgebühr gem. Nr. 3.5 wird die Veranlassung der Bekanntgabe an bis zu drei Antragsgegner abgegolten. Für jeden zusätzlichen Antragsgegner erhöht sich die Antragsgebühr um EUR 30,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Wird der Güteantrag gemeinsam durch mehrere Antragssteller eingereicht, die nicht in Ehe-, eheähnlicher oder Erbengemeinschaft stehen, fällt die Antragsgebühr nach Nr. 3.5 für jeden Antragssteller gesondert an.

4. Bestimmung des Termins

- 4.1 Erklärt der Antragsgegner sein Einverständnis mit der Durchführung einer Güteverhandlung, so bestimmt die Gütestelle einen Verhandlungstermin und einen Verhandlungsort. In der Ladung sind die Parteien auf die Folgen ihres Ausbleibens, die nach Nr. 5.4 eintreten, hinzuweisen.
- 4.2 Die Parteien erhalten die Verfahrensordnung mit der Bitte um Kenntnisnahme übersendet. Die Gegenpartei erhält eine Abschrift des Güteantrags gem. Nr. 3.1, 3.2.

5. Persönliches Erscheinen der Parteien

- 5.1 Die Parteien haben in einem anberaumten Gütetermin persönlich zu erscheinen.

- 5.2 Dies gilt nicht, wenn die Partei zu dem Gütertermin einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem unbedingten Vergleichsschluss schriftlich ermächtigt ist und der Schlichter dem Fernbleiben der Partei zustimmt. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche zu Entscheidungen ermächtigt sein müssen.
- 5.3 Jede Partei kann sich im Güteverfahren durch einen Beistand oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Gütestelle ist die anwaltliche Vertretung vor dem Termin schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll der Gütestelle zu erklären. Die Vertreter, Beistände und/oder Bevollmächtigte unterliegen denselben Verschwiegenheitsbestimmungen wie die Parteien selbst.
- 5.4 Erscheint der Antragssteller unentschuldigt nicht zum Gütertermin, gilt der Antrag als zurück genommen. Bei hinreichender Entschuldigung wird der Schlichter einen neuen Gütertermin bestimmen. Der Antrag gilt auch dann als zurück genommen, wenn die Antragsgebühr nach Nr. 3.5 nicht in einer vom Schlichter gesetzten Frist einbezahlt wird. Fehlt die Gegenpartei unentschuldigt, so ist dem Antragssteller frühestens nach 14 Tagen eine Bescheinigung über das Scheitern des Güteverfahrens auszustellen.

6. Durchführung des Termins

- 6.1 Die Güteverhandlung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien und der Schlichter vereinbaren ausdrücklich etwas anderes. Sie wird mündlich in einem Termin durchgeführt. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist gleichzeitig ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.
- 6.2 Eine schriftsätzliche Vorbereitung findet nicht statt. Eine Ladung von Zeugen und Sachverständigen durch die Gütestelle erfolgt nicht. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten in den Termin gestellt werden, können angehört werden. Vorgelegte Urkunden können berücksichtigt werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit beider Parteien oder deren Vertreter kann auch ein Augenschein eingenommen oder ein Ortstermin durchgeführt werden, sofern der Schlichter dies für zweckdienlich erachtet und dadurch der Abschluss des Güteverfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert wird.

7. Beendigung des Verfahrens

- 7.1 Das Güteverfahren wird beendet:
- 7.1.1 Durch eine den Streit beendende Vereinbarung.

- 7.1.2 Mit der Erklärung einer Partei, dass sie nicht in die Durchführung eines Güteverfahrens einzutreten wünscht.
- 7.1.3 Mit Erklärung einer Partei, dass Sie das Verfahren nicht fortsetzen will.
- 7.1.4 Wenn der Antragsgegner binnen einer Frist von mehr als einem Monat auf die Zustellung nicht reagiert.
- 7.1.5 Wenn die Gütestelle das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für beendet erklärt.
- 7.1.6 Wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung durch die Gütestelle die Antragsgebühr nach Nr. 3.5 ganz oder teilweise nicht leistet.
- 7.2 Der antragsstellenden Partei wird eine entsprechende Bescheinigung mit einer Empfangsbestätigung zugestellt.

8. Vereinbarung, Protokoll

- 8.1 Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird von der Gütestelle ein Protokoll erstellt.
- 8.2 Das Protokoll muss enthalten:
 - 8.2.1 Den Namen des oder der Schlichter und die Bezeichnung der Gütestelle.
 - 8.2.2 Den Ort und die Zeit der Güteverhandlung.
 - 8.2.3 Den Namen und die Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten, Beiständen oder sonstigen Verfahrensbeteiligten.
 - 8.2.4 Den Gegenstand des Streits.
 - 8.2.5 Die Vereinbarung der Parteien bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.
 - 8.2.6 Die Einigung über die Kostentragung; die Kosten des Güteverfahrens sind in die Vereinbarung aufzunehmen.
- 8.3 Das Protokoll ist von dem Schlichter zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen und zur Durchsicht vorzulegen sowie von ihnen durch Unter-

schrift zu genehmigen. Jede Partei erhält von der Gütestelle eine Abschrift des Protokolls. Eine protokollierte Vereinbarung (Vergleich) kann auch durch die Parteien schriftlich durch eine ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Schlichter angenommen werden.

9. Aufbewahrungspflichten

- 9.1 Der Schlichter überlässt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls.
- 9.2 Die Urschrift der Vereinbarung / des Protokolls und die übrigen Dokumente in dieser Angelegenheit sind von der Gütestelle für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss des Verfahrens in einer Handakte aufzubewahren.

10. Vollstreckung

- 10.1 Aus der protokollierten Vereinbarung (Urschrift) der Parteien findet die Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.
- 10.2 Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist der Rechtspfleger des Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Gütestelle, vor der die protokollierte Vereinbarung (Urschrift) geschlossen wurde, eingerichtet ist.

11. Verhandlungsgebühren und Auslagen

- 11.1 Die Gütestelle erhält für ihre Tätigkeit – einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Güteverhandlung – ein Zeithonorar, das nach Zeitstunden bemessen wird gemäß den nachfolgenden Regelungen:

Gegenstandswert:	bis	EUR	25.000,00	:	EUR 225,00 ./. Stunde
	bis	EUR	50.000,00	:	EUR 300,00 ./. Stunde
	bis	EUR	100.000,00	:	EUR 350,00 ./. Stunde
	bis	EUR	300.000,00	:	EUR 400,00 ./. Stunde
	über	EUR	300.000,00	:	EUR 500,00 ./. Stunde

Dies gilt jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dies gilt auch für ein etwaiges schriftliches Verfahren. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zu Stande, fällt das Honorar einer Zeitstunde an, falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens am Vortag der Sitzung abgesagt wird. Die Vor- und Nachbereitungszeit wird mit mindestens einer Zeit-

stunde in Ansatz gebracht. Die Parteien können im Innenverhältnis abweichende Vereinbarungen treffen.

- 11.2 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Beteiligten, erhöhen sich die Honorarsätze nicht, wenn auf einer Seite mehrere Parteien oder auf der Seite einer Partei mehrere Personen an dem Güteverfahren beteiligt sind.
- 11.3 Die Regelungen für einen Schlichter finden bei Einsatz mehrerer Schlichter auf alle weiteren Schlichter ebenfalls Anwendung.
- 11.4 Bei Abschluss einer Vereinbarung erhält die Gütestelle zusätzlich eine außergerichtliche Einigungsgebühr gem. § 13 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) in Verbindung mit Ziffer 1000 VV RVG. Dies gilt auch dann, wenn sich die Parteien nach Beginn der Güteverhandlung außerhalb des Verfahrens einigen. Die Gütestelle kann bei besonderen Umständen die Einigungsgebühr reduzieren oder erlassen.

12. Kostentragung, Erstattung von Auslagen

- 12.1 Die Vergütung der Gütestelle tragen die Parteien – sofern nichts anderes vereinbart wird – als Gesamtschuldner. Bleibt eine Partei ohne rechtzeitige Absage schuldhaft einem Verhandlungstermin fern, so gehen die dadurch entstehenden Kosten allein zu Lasten dieser Partei.
- 12.2 Für die Kosten der eigenen Berater, Bevollmächtigten, Beistände und/oder Vertreter haften die Parteien jeweils selbst. Die Parteien können abweichende Vereinbarungen treffen.
- 12.3 Jede Partei trägt Ihre Kosten / Auslagen selbst. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Die Parteien können abweichende Vereinbarungen treffen.
- 12.4 Auslagen und Reisekosten werden nach den Vorschriften des RVG erstattet.

13. Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

- 13.1 Die Gebühren werden, mit Ausnahme der Antragsgebühr nach Nr. 3.5, mit Beendigung des Güteverfahrens fällig.
- 13.2 Die Gütestelle kann von der die Güteverhandlung beantragenden Partei einen Vorschuss für den ersten Verhandlungstermin anfordern und die Güteverhandlung von der Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen. Für mögliche weitere Verhandlungstermine kann die Gütestelle von den Parteien jeweils in gleicher Höhe Vorschüsse anfordern.

- 13.3 Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs sowie die Ausfertigung und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung gegenüber der dies beantragenden Partei.
- 13.4 Im Falle der Nichtzahlung ihrer Kosten und Gebühren ist die Gütestelle berechtigt, diese gegenüber den Parteien gesamtschuldnerisch durch das Amtsgericht Augsburg festsetzen zu lassen.

14. Haftung

- 14.1 Die Haftung der Gütestelle beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 14.2 Ein Erfolg des Güteverfahrens ist von der Gütestelle nicht geschuldet.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Verfahrensordnung ist Augsburg.
- 15.3 Sollte eine Bestimmung dieser Verfahrensordnung unwirksam sein, bleiben die anderen Regelungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die der Zielsetzung der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

16. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit dem Datum ihrer Genehmigung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts München in Kraft.

Augsburg, München, 05. Dezember 2014